

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrätin / Beteiligungsmanagement

## Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Ausschuss für Regionalentwicklung	15.11.2021						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	23.11.2021						
Kreisausschuss	30.11.2021						
Kreistag Uckermark	08.12.2021						

Inhalt:

Bemessung des Ausgleichs für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auf Grundlage des Verkehrsvertrages für das Jahr 2022

Wenn Kosten entstehen:

Kosten  12.365.478,58 €	Produktkonto 54710.531528/731528	Haushaltsjahr 2022	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:  €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt einen Ausgleich für die Beförderungsangebote im Jahr 2022 in Höhe von 6.794.219 Nutzwagenkilometern gemäß den Vorgaben des Verkehrsvertrages in Höhe von 12.365.478,58 €.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der Haushaltsplan 2022, einschließlich der eingestellten ÖPNV-Mittel, beschlossen wird.

gez. Karina Dörk  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Datum

## Begründung:

Mit Drucksachen BV/340/2015 (Beschluss des öffentlichen Dienstleistungsauftrages - Verkehrsvertrag) und BV/450/2016 (1. Änderung des öffentlichen Dienstleistungsvertrages - Verkehrsvertrag) beschloss der Kreistag des Landkreises Uckermark über den öffentlichen Dienstleistungsvertrag (Verkehrsvertrag) zwischen dem Landkreis Uckermark und der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH (UVG) mit einer Laufzeit vom 01.06.2016 bis zum 31.05.2026.

Entsprechend des Verkehrsvertrages Abschnitt E. II Ziff. 1 wird der Ausgleichsbetrag für die Beförderungsangebote gemäß den Vorgaben in Abschnitt C. II Ziff. 5 in Verbindung mit der Anlage IX berechnet und der UVG mbH nach entsprechendem Beschluss durch den Kreistag bekannt gegeben und gewährt.

## Verfahrensweise:

Im Abschnitt C. II Ziff. 5 des Verkehrsvertrages ist die jährliche Anpassung des jeweiligen Verkehrsangebotes nach einem festgelegten Prozess geregelt. Demnach ist die Vorlage eines Fahrplanentwurfes, der ab Dezember des Jahres 2021 für das Jahr 2022 gelten soll, bis zum 31. August 2021 durch die UVG einzureichen. Die Bestätigung des endgültigen Fahrplans 2022 und des geplanten Ausgleichs der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung durch den Aufgabenträger an die UVG sollte bis zum 30. September 2021 erfolgen.

Als Grundlage zur Berechnung des Ausgleichsbetrages dienen die Regelungen des Verkehrsvertrages in Abschnitt E. II Ziff. 4 sowie die Anlage IX – Ausgleichsberechnung. Darin wird festgelegt, dass zur Berechnung des Vergütungssatzes pro Nutzwagenkilometer die nach Maßgabe der Trennungsrechnung zur Gewinn- und Verlustrechnung tatsächlich ermittelten Kosten des Vorvorjahres heranzuziehen sind. Diese Kosten werden unter Anwendung des VBB-Tarifindex fortgeschrieben.

Für 2022 hat der Aufsichtsrat des VBB keine Erhöhung des VBB-Index beschlossen. Daher erfolgt die Berechnung mit 0,00 %.

Des Weiteren wird ein angemessener Gewinn in Höhe von 3 % des jährlichen Umsatzes für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung berücksichtigt. Von dem so ermittelten Kostensatz sind die zu erwartenden Einnahmen, die weiteren positiven finanziellen Auswirkungen und Fördermittel oder Zuschüsse Dritter je Nutzwagenkilometer abzuziehen.

Nach dieser Verfahrensweise wurde für das Jahr 2022 eine prognostizierte Ausgleichshöhe von **1,82 €** je Nutzwagenkilometer (Nwkm) ermittelt.

Gemäß Anlage IX zum Verkehrsvertrag wird der absolute Betrag der Zuschusshöhe ermittelt, indem der prognostizierte Ausgleichsbetrag je Nwkm mit den prognostizierten Nwkm auf Basis des fortgeschriebenen Rahmenfahrplanes multipliziert wird.

Nach Vorlage des Fahrplanentwurfes durch die UVG mbH und in Abstimmung mit dem Aufgabenträger ergibt sich eine Fahrplanmasse von **6.794.219** Nutzwagenkilometern.

Auf der Grundlage der o. g. Methodik ergibt sich damit ein absoluter Ausgleichsbetrag für 2022 von

**12.365.478,58 €.**

Die Nutzwagenkilometer 2022 verteilen sich auf Grund von kreisüberschreitenden Linien wie folgt:

6.572.749 km	im Landkreis Uckermark
2.715 km	in Polen
55.188 km	in Mecklenburg-Vorpommern
102.426 km	im Landkreis Barnim
61.141 km	im Landkreis Oberhavel
<b>6.794.219 km</b>	<b>gesamt</b>

Für die kreisüberschreitenden Verkehre werden jährlich auf Grundlage des bestätigten Fahrplanes bilaterale Verträge zwischen dem Landkreis Barnim und dem Landkreis Uckermark, sowie zwischen dem Landkreis Oberhavel und dem Landkreis Uckermark abgeschlossen, mit denen eine Mitfinanzierung der betreffenden Landkreise verhandelt wird. Im Gegenzug trägt der Landkreis Uckermark die Kosten, die durch andere Verkehrsträger auf seinem Gebiet gefahren werden. Den Aufwand für die gefahrenen Kilometer, über Landesgrenzen hinaus, in Polen und Mecklenburg-Vorpommern trägt der Landkreis Uckermark.

Auf Basis der Zuweisungsbescheide des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 21.07.2021 und 28.09.2021 für 2022 stehen folgende Mittel zur Refinanzierung zur Verfügung:

12.365.478,58 €	Ausgleichsbetrag
- 2.954.393,00 €	Landesmittel gemäß § 1 Abs. 2 ÖPNVFV (Normalverkehr)
- 2.523.687,00 €	Landesmittel gemäß § 1 Abs. 3 ÖPNVFV (Ausbildungsverkehr)
- 171.186,43 €	Zuweisung für die Durchführung von Plusbus-Verkehren (VVPlusBus)
- 70.548,87 €	Zuweisung für die Durchführung des Bedarfsverkehrs (VVBV)
<b>6.645.663,28 €</b>	

Weiter tragen Erstattungen von Kommunen für Verkehrsbedienungen, die über den Standard des Nahverkehrsplanes hinausgehen, zur Refinanzierung bei. Vorbehaltlich einer Ratifizierung der Verträge 2022 wurden folgende Werte zugrunde gelegt:

6.645.663,28 €	
- 150.000,00 €	von der Stadt Schwedt/Oder f. d. besondere Bedienung im Stadtverkehr
- 8.500,00 €	von der Stadt Lychen f.d. Bestell. zusätzlicher Leistung auf der Linie 517
- 10.000,00 €	von der Stadt Angermünde f. d. besondere Bedienung im Stadtverkehr
<b>6.477.163,28 €</b>	

Außerdem werden, wie schon oben erwähnt, die kreisüberschreitenden Verkehre von den angrenzenden Landkreisen Barnim und Oberhavel mitfinanziert. Vorbehaltlich einer Bestätigung der Verträge für 2022 wurden folgende Werte zu Grunde gelegt:

6.477.163,28 €	
- 190.000,00 €	vom Landkreis Barnim für kreisüberschreitende Verkehre (Linie 463, 478, 479, 515)
- 95.000,00 €	vom Landkreis Oberhavel für den kreisüberschreitenden Verkehr (Linie 517)
<b>6.192.163,28 €</b>	

Auch die Landkreise Barnim und Oberhavel verkehren mit den Linien 920 und 842 im Landkreis Uckermark. Diese werden in den oben erwähnten bilateralen Verträgen berücksichtigt und erhöhen den kreislichen Mitfinanzierungsanteil.

Vorbehaltlich einer Ratifizierung der Verträge 2022 wurden folgende Werte zugrunde gelegt:

6.192.163,28 €	
+ 85.000,00 €	an den Landkreis Barnim für kreisüberschreitenden Verkehr (Linie 920)
+ 4.500,00 €	an den Landkreis Oberhavel für kreisüberschreitenden Verkehr (Linie 842)
<b>6.281.663,28 €</b>	

Zusätzlich wird im Produkt ÖPNV mit weiteren Kosten gerechnet:

6.281.663,28 €	
+ 104.000,00 €	Gesellschafterbeitrag VBB
+ 50.000,00 €	wirtschaftlicher Anreiz laut Zusatzvereinbarung mit UVG
+ 71.500,00 €	Zuschüsse für ÖPNV-Projekte (RB 63)
<b>6.507.163,28 €</b>	

Aus den vorstehenden Erläuterungen ergibt sich nachrichtlich für das gesamte Produkt ÖPNV für das Haushaltsjahr 2022, ein aus dem Kreishaushalt zu deckendes Defizit von **6.507.163,28 €**.

### Anlagenverzeichnis:

IIIa zum Verkehrsvertrag\_Fahrplankilometer 2022  
IX\_Ausgleichsberechnung\_2022